

## Reglement über die Zweckbestimmung der Spezialfinanzierung für Liegenschaften des Finanzvermögens

---

vom 1. Januar 2006

Die Gemeinderatskommission erlässt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2005 das folgende Reglement:

### § 1

Zweck Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck der Spezialfinanzierung für Liegenschaften des Finanzvermögens

### § 2

Herkunft <sup>1</sup>Die Mittel der Spezialfinanzierung stammen aus Bilanzgewinnen aus dem Verkauf von Liegenschaften und Wertschriften.

<sup>2</sup>Die Einlage weiterer Bilanzgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften kann von der Gemeinderatskommission beschlossen werden.

<sup>3</sup>Beim Anfangsbestand handelt es sich um den Restbetrag der ehemaligen Amortisations- und Liegenschaftenspezialfinanzierung nach Verwendung von 6 Mio. Franken für die Bildung von Vorfinanzierungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2005.

### § 3

Verzinsung Das Kapital ist zu verzinsen.

§ 4

- Zweckbestimmung <sup>1</sup>Die Mittel der Spezialfinanzierung sind für Abschreibungen auf Renovationen von Liegenschaften des Finanzvermögens zu verwenden.
- <sup>2</sup> Der Anteil bemisst sich nach den Bestimmungen des Finanzausgleichs.

§ 5

- Verwendung Der Einsatz der Mittel wird mit dem Budget bewilligt.

§ 6

- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

---

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 10. Mai 2006.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 25. September 2006.